

Kleine Anfrage

der Abg. Rita Haller-Haid und Claus Wichmann SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Kartellrechtliche Bedenken gegen die Beteiligungsverhältnisse am Zentrum für Klinische Transfusionsmedizin Tübingen gGmbH und am Institut für Klinische Transfusionsmedizin und Zelltherapie Heidelberg gGmbH

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass das Bundeskartellamt Bedenken geäußert hat im Hinblick auf die Beteiligung des DRK-Blutspendedienstes Baden-Württemberg-Hessen an den beiden Unternehmen der Universitätsklinik Tübingen und Heidelberg und die monopolnahe Marktposition des Deutschen Roten Kreuzes?
2. Welche Sachverhalte werden vom Bundeskartellamt im Einzelnen kartellrechtlich beanstandet?
3. Trifft es zu, dass das Bundeskartellamt die Rückabwicklung der beiden Gemeinschaftsunternehmen mit dem DRK verlangt hat und falls ja: welche Widerspruchs- und/oder sonstigen Handlungsoptionen werden von den beiden Kliniken erwogen, und welche Termine sind in dieser Angelegenheit maßgebend?
4. Wurden die kartellrechtlichen Implikationen bei diesen beiden Kooperationen vorab geprüft, und welche Erwägungen haben ggf. dazu beigetragen, kartellrechtliche Vorbehalte als unschädlich zu beurteilen?
5. Ist sichergestellt, dass die Aufgabenerledigung der beiden Einrichtungen in Patientenversorgung, Forschung und Lehre von diesen Vorgängen unbeeinträchtigt bleibt?

20. 03. 2006

Haller-Haid, Wichmann SPD

Eingegangen: 21. 03. 2006 / Ausgegeben: 20. 04. 2006

1

Antwort

Mit Schreiben vom 12. April 2006 Nr. 33–782.821/17 beantwortet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Kleine Anfrage wie folgt:

Wir fragen die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass das Bundeskartellamt Bedenken geäußert hat im Hinblick auf die Beteiligung des DRK-Blutspendedienstes Baden-Württemberg-Hessen an den beiden Unternehmen der Universitätsklinik Tübingen und Heidelberg und die monopolnahe Marktposition des Deutschen Roten Kreuzes?

Ja.

2. Welche Sachverhalte werden vom Bundeskartellamt im Einzelnen kartellrechtlich beanstandet?

Das Universitätsklinikum Tübingen hat zum 1. Januar 2005 gemeinsam mit der DRK-Blutspendedienst Baden-Württemberg/Hessen gGmbH (DRK-Blutspendedienst) die Zentrum für klinische Transfusionsmedizin Tübingen gGmbH gegründet. In dieses Gemeinschaftsunternehmen hat das Universitätsklinikum sein Institut für Klinische Transfusionsmedizin eingebracht.

Zum 1. März 2005 hat das Universitätsklinikum Heidelberg gemeinsam mit der DRK-Blutspendedienst Baden-Württemberg/Hessen gGmbH die Institut für klinische Transfusionsmedizin und Zelltherapie Heidelberg gGmbH gegründet. Das Universitätsklinikum hat in dieses Gemeinschaftsunternehmen seinen Blutspendedienst mit dem Institut für Allgemeine Immunologie, Serologie und hämatologische Diagnostik eingebracht.

Beide Universitätsklinikum waren zunächst mit 25,1 % der Anteile an dem jeweiligen Gemeinschaftsunternehmen beteiligt.

Das Bundeskartellamt vertritt die Ansicht, dass der DRK-Blutspendedienst auf den Märkten für die Herstellung und den Vertrieb von Erythrozyten-Konzentraten und von Thrombozyten-Konzentraten Marktanteile erreicht, die deutlich über der Marktanteilsvermutung des § 19 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) liegen und damit ein marktbeherrschendes Unternehmen i. S. d. § 19 Abs. 2 Satz 1 GWB ist. Durch die Zusammenschlüsse mit dem jeweiligen Universitätsklinikum würde diese marktbeherrschende Stellung durch verschiedene Faktoren verstärkt: Zum einen erlange der DRK-Blutspendedienst Zugang zum Spenderstamm der Tübinger bzw. Heidelberger Blutspendeinrichtung, der eine wesentliche Ressource darstelle. Zum anderen würde damit jeweils einer der wenig verbliebenen Wettbewerber auf dem baden-württembergischen Markt von einem marktbeherrschenden Unternehmen übernommen. Ferner sichere sich der DRK-Blutspendedienst den Absatz seiner Blutprodukte an jeweils einem der führenden Krankenhäuser der Region und profitiere gleichzeitig von der engen Anbindung an die universitäre Forschung. Diese Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung sei nach § 36 Abs. 1 GWB in Verbindung mit § 19 GWB zu untersagen.

Des Weiteren neigt das Bundeskartellamt dazu, das Deutsche Rote Kreuz insgesamt mit seinen Aktivitäten und Organisationen als einheitliches Unternehmen i. S. d. § 36 Abs. 2 GWB anzusehen.

3. *Trifft es zu, dass das Bundeskartellamt die Rückabwicklung der beiden Gemeinschaftsunternehmen mit dem DRK verlangt hat und falls ja: welche Widerspruchs- und/oder sonstigen Handlungsoptionen werden von den beiden Kliniken erwogen, und welche Termine sind in dieser Angelegenheit maßgebend?*

Das Bundeskartellamt hat mit Schreiben vom 13. März 2006 gegenüber den beteiligten Gesellschaftern schriftlich seine Absicht mitgeteilt, die Gründung der beiden Gemeinschaftsunternehmen zu untersagen und, da die Zusammenschlüsse bereits vollzogen sind, diese jeweils zu entflechten. Gleichzeitig wurde den Beteiligten Gelegenheit gegeben, bis zum 31. März 2006 zu diesen Sachverhalten Stellung zu nehmen. Eine gemeinsame Stellungnahme ist zwischenzeitlich erfolgt. Es wird darin weiter davon ausgegangen, dass mit diesen Zusammenschlüssen keine kartellrechtlichen Vorschriften verletzt worden sind. Davon unabhängig haben beide Universitätsklinika ihre Beteiligung inzwischen auf unter 25 % reduziert, sodass kein Zusammenschluss nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 GWB vorliegt.

Sollte das Bundeskartellamt weiterhin an seiner Auffassung festhalten, wird von den Beteiligten geprüft, welche weiteren Schritte eingeleitet werden.

4. *Wurden die kartellrechtlichen Implikationen bei diesen beiden Kooperationen vorab geprüft, und welche Erwägungen haben ggf. dazu beigetragen, kartellrechtliche Vorbehalte als unschädlich zu beurteilen?*

Ja. Die kartellrechtlichen Implikationen bei den eingegangenen Kooperationen wurden im Vorfeld geprüft und es wurden insbesondere folgende Erwägungen berücksichtigt:

- a) Die Anwendung des Kartellrechts setzt einen Markt im wettbewerbsrechtlichen Sinne voraus. Ein solcher „Markt“ bei der Blutversorgung ist jedoch im Bereich der zellulären Blutpräparate, um die es vorliegend hauptsächlich geht, nicht vorhanden. Die Blutversorgung im Land basiert auf dem Prinzip der freiwilligen und unentgeltlichen Blutspende. Die Motivation der einzelnen Blutspender basiert auf einer starken regionalen Identifikation. Ein Markt im Sinne eines Wettbewerbs um die Blutspende würde zwangsläufig in die Entgeltlichkeit abgleiten, was durch das Transfusionsgesetz zu Recht aus Gründen der Sicherheit der Blutversorgung verhindert werden soll.
- b) Durch die beiden Zusammenschlüsse wurde der Versorgungsanteil der DRK-Blutspendedienst Baden-Württemberg – Hessen gGmbH nur marginal tangiert.

Das Universitätsklinikum Heidelberg wurde bereits vor dem Zusammenschluss großteils vom DRK-Blutspendedienst (vorwiegend aus dessen Institut in Mannheim) mit den erforderlichen Blutpräparaten versorgt. Da die dortige Blutbank aufgrund ihrer Größe nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden konnte, andererseits aber im Universitätsklinikum Heidelberg eine funktionierende transfusionsmedizinische Einrichtung unmittelbar vor Ort für eine effiziente Versorgung dringend erforderlich war, wurde die Kooperation vereinbart.

Auch im Universitätsklinikum Tübingen wurde durch die Kooperation der Anteil des DRK-Blutspendedienstes an der Blutversorgung nur geringfügig erhöht.

c) Schließlich wurde berücksichtigt, dass die für einen kontrollpflichtigen Zusammenschluss erforderliche Umsatzschwelle von 500 Mio. € durch den DRK-Blutspendedienst und die jeweils neu gegründete Gesellschaften nicht erreicht wird, sodass davon ausgegangen wurde, dass der Zusammenschluss kartellrechtlich nicht relevant ist.

5. Ist sichergestellt, dass die Aufgabenerledigung der beiden Einrichtungen in Patientenversorgung, Forschung und Lehre von diesen Vorgängen unbeeinträchtigt bleibt?

Ja. Krankenversorgung, Lehre und Forschung sind und bleiben von diesem Verfahren unbeeinträchtigt.

Dr. Frankenberg

Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst